

Franz von LISZT (1851-1919)

das Sicherheitsgefühl hört auf. Ebenso durch falsche Urkunden. Der Verkehr kann nicht bestehen, wenn man jede Münze und jede Urkunde erst auf ihre Echtheit prüfen muß. Die *idealen* Lebensbedingungen der Gesellschaft werden bedroht in ihren sittlichen und religiösen Grundlagen z.B. durch den Meineid, durch Vergehen gegen die Sittlichkeit und Religion. Kann man ein Verbrechen begehen gegen die Religion und die Sittlichkeit? Nur in demselben Sinn wie gegen das Eigenthum oder die Ehre, d.h. das Verbrechen wird nicht gegen diese Begriffe begangen, was ein ebensolches Unding wäre als ein Verbrechen gegen die Luft, die man verpestete, oder das Wasser, das man vergiftete, sondern stets nur gegen die Person. Bei den Verbrechen gegen die Ehre und das Eigenthum ist das Individuum, bei den oben genannten ist die Gesellschaft die Person, welche dadurch verletzt wird. Nicht Gott, wie man früher rücksichtlich der religiösen Vergehen und des Meineids annahm, - man kann Gott nicht schädigen, - und der Umstand, daß das Verbrechen einen Abfall von Gott, d.h. eine Stunde enthält, gilt nicht bloß für gewisse, sondern für alle Verbrechen. Ebenso wenig der Staat, denn seine Machtstellung wird durch sie nicht bedroht.

Zur Kategorie der gesellschaftlichen Verbrechen im weiteren Sinn gehören auch die meisten Polizeivergehen; die Polizei ist recht eigentlich die Vertreterin der Interessen der Gesellschaft in unserm hier zu Grunde gelegten engern Sinn des Worts.

...<2>... Jahrzehnte hindurch hatte in der communis opinio der Strafrechtslehrer die Vergeltungsstrafe die unbestrittene Herrschaft geißt; mochten sie an Kant oder Fichte, an Hegel oder Herbart anknüpfen, mochten sie vielleicht auch bemüht sein, auf den Stamm absoluter Vergeltung das Reis des Zweckgedankens künstlich, mühselig und doch erfolglos aufzupropfen - in dem Einen waren sie einig: in der rücksichtlosen Verwerfung, ich möchte sagen, in der wissenschaftlichen Brandmarkung aller jener Theorien, welche den Zweckgedanken zu ihrem Ausgangspunkte zu machen sich unterfingen. Noch im Jahre 1878 konnte <3> selbst Binding mit der ihm eigentümlichen Entschiedenheit den relativen Theorien das Recht absprechen, an der wissenschaftlichen Diskussion weiter teilzunehmen. ... <4>... Aber rasch hatte die Sachlage sich geändert. Die totgesagten Gegner erhoben von neuem das Haupt und zückten das eingerostete Schwert. Kein Geringerer als Jhering hatte in seinem "Zweck im Recht" schon 1877 den Grundgedanken der relativen Theorien zum Ausgangs- und Zielpunkte aller seiner Betrachtungen gemacht und den Zweck als die Triebkraft bezeichnet, welche Recht und Staat aus sich hervorbringt; und diese eine Thatsache hätte genügt, um jene vornehme Ablehnung wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Zweckgedanken als einigermaßen verspätet erscheinen zu lassen. Dazu trat ein zweiter Umstand. Die allgemeine Unzufriedenheit mit den praktischen Erfolgen der von der communis opinio beherrschten Strafgesetzgebung, das wachsende Entsetzen über die in der Kriminalstatistik zum unwiderlegbaren Ausdruck gelangende Ohnmacht der doktrinären Strafrechtspflege hatten den Zweifel an der Wahrheit der seit Jahrzehnten an allen deutschen Universitäten vorgebrachten Doktrinen in weiten und weiteren Kreisen wachgerufen. Es bedurfte nur eines äußeren Anlasses, um die latenten Kräfte zu entfesseln. Und diesen äußeren Anlaß gab die bekannte Schrift Mittelstädt's: "Gegen die Freiheitsstrafen" (1879). Darin liegt ihre oft verkannte Bedeutung, darin das Geheimnis ihres Erfolges. Sie sprach rückhaltolos, vielleicht zu schroff und sicherlich zu einseitig aus, was die nicht unter dem Banne der Schule stehende Masse der Juristen längst gefühlt hatte. ...

a)

Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882/83)

I. Der Ausgangspunkt

<6> ... Die Strafe ist ursprünglich, d.h. in jenen primitiven Formen, welche wir im Urfange der menschlichen Kulturgeschichte zu erkennen vermögen, *blinde, instinktivfüige, triebartige, durch die Zweckvorstellung nicht bestimmte Reaktion der Gesellschaft gegen äußere Störungen der Lebensbedingungen des einzelnen wie der vorhandenen Gruppen von Einzelpersonen. Aber allmählich verändert die Strafe ihren Charakter.* Ihre Objektivierung, d.h. der Übergang der Reaktion von den zunächst beteiligten Kreisen auf unbeteiligte ruhig prüfende Organe ermöglicht die unbefangene Betrachtung ihrer Wirkungen. *Die Erfahrung erschließt das Verständnis der Zweckmaßigkeit der Strafe.* Sie gewinnt durch den Zweckgedanken Maß und Ziel; die Voraussetzungen der Strafe (das Verbrechen) sowie *Inhalt und Umfang* derselben (das Strafensystem) werden entwickelt; in der Herrschaft des Zweckgedankens wird die *Strafgewalt zum Strafrecht*. Aufgabe der <7> Zukunft ist es, die begonnene Entwicklung weiter zu führen im gleichen Sinn, die blinde Reaktion konsequent umzugestalten in zielbewußten Rechtsgüterschutz.

Die Stellung dieser Ansicht den bisherigen "Theorien" gegenüber dürfte schon jetzt erkennbar sein. Sie wendet sich gegen die *relativen Theorien*, indem sie den von dem Zweckgedanken durchaus unabhängigen, mithin *absoluten Ursprung* der Strafe betont; sie bekämpft die *absoluten Theorien*, indem sie die Weiterbildung der Strafe durch den Zweckgedanken als Ergebnis der bisherigen Entwicklung nachweist und als Forderung der Zukunft aufstellt. Sie *gestaltet* - und darauf lege ich großes Gewicht - jede metaphysische *Grundlegung* der Strafe und *verwehrt* zugleich - darauf lege ich nicht minder Gewicht - jeder metaphysischen Spekulation den Einfluß auf die *empirische Gestaltung* der Strafe. Sie ist also, wenn man so will, eine Vereinigungstheorie, aber fundamental verschieden von den bisher so genannten. ...

II. Die Strafe als Triebhandlung

<8>... Weil die primitive Strafe Triebhandlung, d.h. durch die Zweckvorstellung nicht bestimmte Reaktion ist gegen Störungen der Lebensbedingungen des einzelnen und der bereits vorhandenen Gruppen von Einzelpersonen, also gegen Handlungen, die wir kurz, wenn auch ungenau, als Verbrechen bezeichnen können, eben darum ist die Strafe notwendige Folge des Verbrechens. Diese Konsequenz allein scheidet meine Ansicht grundsätzlich und endgültig von allen relationalen Theorien. Um diese Notwendigkeit der Strafe, ihre Unabhängigkeit von Menschenwitz und staatlicher Klugheit, um die Ablehnung des Zweckgedankens in der primitiven Strafe in klarster und unzweideutigster Weise zum Ausdrucke zu bringen, habe ich sie als Triebhandlung bezeichnet; ...<9>...

... Nach der von mir bereits in meinem "Reichsstrafrecht" angedeuteten Hypothese, von deren fruchtbringenden Bewährung ich mich mehr und mehr überzeugt habe, ist die primitive Strafe nicht bloß im negativen, sondern auch im positiven und eigentlichsten Sinne Triebhandlung, d.h. Ausfluß des Strebens nach Selbstbehauptung des Individuums, nach individueller Selbsterhaltung (und damit vielleicht in letzter Linie nach Arterhaltung), welches auf äußere Störungen seiner Lebensbedingungen durch repulsive Handlungen gegen die Ursache jener Störungen reagiert. Dadurch würde zugleich, da ja der Trieb auch in dieser positiven Bedeutung durch sein blindes, instinktiviges Walten sich charakteristisch von dem Willen im engeren Sinn abhebt, unsere Ablehnung des Zweckgedankens aufs neue gerechtfertigt und erklärt werden.

Nun scheint mir die Zurückführung der primitiven Strafe auf jene repulsive Reaktion gegen äußere Störungen durch die Thatsachen so sicher begründigt und im wesentlichen so allgemein anerkannt zu sein, daß ich für meine Person die Erklärung der Strafe durch den individuellen Selbsterhaltungstrieb gar nicht einmal als Hypothese bezeichnen möchte, wenn ich auch keinen Anlaß habe, gegen diese Bezeichnung irgend welchen Einspruch zu erheben. Wie das Tier, so <10> reagiert der primitive Mensch gegen äußere Störungen, mögen sie von einem belebten, sei es vernunftbegabten, sei es vernuftlosen, Wesen ausgehen, mögen sie in dem Walten der Naturkräfte ihrem Grund haben; wie bei jenem, so erfolgt bei diesem die Reaktion als Selbstbehauptung durch Vernichtung oder Verletzung des sinnlichen Urhebers der Störungen. Wie sehr auch die fortschreitende Zivilisation die triebartige Reaktion zurückgedrängt hat, indem sie für Befriedigung des Triebes auf indirekten Wegen sorgt: noch in unseren Tagen durchbricht in dem "Lynchgesetz" der untermdrückte Trieb mit elementarer Gewalt (dem Kennzeichen des Triebes) die von der Gesellschaft gezogenen Schranken.

Die Hypothese beginnt erst, wenn wir uns den individuellen Selbsterhaltungstrieb denken als im unbewußten Dienste der Arterhaltung stehend... Ich will diese Hypothese, die uns manchen tieferen Einblick in das Wesen der Strafe gewähren wird und dadurch sich selbst rechtfertigen mag, hier nicht weiter verfolgen... Aber es ist vielleicht nicht ohne Interesse, zu beachten, daß derselbe Gedanke in den verschiedensten Wendungen immer wiederkehrt, von dem physischen politikon zoon des Aristoteles bis zu der Iheringschen "Koinzidenz der Zwecke", nach welcher der Egoismus im Dienste der <11> Gesamtheit arbeitet. ...

... Die primitive Strafe als, wenn auch nur mittelbar, Ausfluß des Arterhaltungstriebes muß von allem Anfang an gesellschaftlichen Charakter tragen, als soziale Reaktion gegen soziale Störungen erscheinen. Sowenig das bellum omnium contra omnes als Urzustand der Menschheit anderswo als in der ungeschichtlichen Spekulation vergangener Zeiten existiert, ebensowenig hat es in der Geschichte der Menschheit eine aller gesell-

schaftlichen Elemente entkleidete Privatrache gegeben. Der Mensch tritt als politikon zoon in die Weltgeschichte ein: was etwa vorherrschte, fällt auch <12> vom Standpunkte des Darwinismus und gerade von diesem, vor die Menschwerdung....

Die Betrachtung der Geschichte bestätigt diese aus unserer Hypothese gezogene Konsequenz. Die erste Form der primitiven Strafe, die Blutrache, ist nicht Privatrache, sondern Familien- oder Geschlechterrache. Sie wurzelt in der primitiven Gesellung, der Blutsgenossenschaft, der Sippe. ...

Noch deutlicher tritt uns der soziale Charakter in der zweiten Form der primitiven Strafe entgegen, in der Friedloslegung, der Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Friedensgenossen.

<13> Mit der Entwicklung der Geschlechts- und Friedensgenossenschaften zu staatlichen Verbänden entsteht die dritte Form der primitiven Strafe: die staatliche Strafe; mag sie geübt werden von dem Häuptling, oder von dem Heerführer im Kriege, oder von dem Priester als Leiter der Völkerschaftsversammlung, als Hüter und Rächer des Ding- und Heerfriedens... Der soziale Charakter dieser Form ist unverkennbar.

Der soziale Charakter der primitiven Strafe in allen ihren Formen ist aber zugleich eine neue Bestätigung unserer Auffassung derselben als einer Triebhandlung. Wäre die Strafe bewußte, zweckbestimmte Reaktion, so könnten wir uns ihren sozialen Charakter auf den Anfangsstufen der menschlichen Kultur nicht erklären. Denn zweckbewußte Reaktion der Gesellschaft ist bedingt durch klare Einsicht in die Bedeutung, welche das Verbrechen für die vorhandenen Gruppen von Einzelindividuen (Familie, Friedensgenossenschaft, Staat) besitzt. Diese Einsicht aber ist das Ergebnis jahrhundertelanger, im Kampf ums Dasein errungen Erfahrung. Und die Strafe finden wir vor aller Erfahrung.

.. Die Auffassung der primitiven Strafe als einer Triebhandlung eröffnet uns weiter einen wichtigen Einblick in das Verhältnis der Strafe zur Ethik. Als Triebhandlung kann die Strafe nicht der Ausdruck eines sittlichen Werturteils des Strafenden sein, kann sie ihren Grund nicht haben in einem als unsittlich erkannten Thun des Bestrafen. Die Triebhandlung hat mit der Ethik nichts zu schaffen. Der Ursprung der Strafe kann und muß mithin von der Ethik losgelöst werden, ohne daß diese irgendwie gelehnt oder auch nur zurückgedrängt zu werden brauchte. Der Vorteil dieser Trennung ist nicht hoch genug anzuschlagen: sie befreit die Wissenschaft <14> des Strafrechts von der Gefahr, in den unausgetragenen Kampf um die Grundlegung der Ethik hineingezogen zu werden und enthebt sie der Verpflichtung, den Rechstite, auf den sie ihre Existenz gründet, täglich von neuem nachweisen zu müssen....

..<16> Die in der menschlichen Geschichte auftretende primitive Strafe ist unabhängig von irgend einem sittlichen Urteil über die geschehene Störung der Lebensbedingungen. Sie richtet sich gegen das schädigende Tier, gegen das Kind, gegen den Wahnsinnigen; sie tritt ein ohne jede Rücksicht auf das Verschulden des Thäters, ohne Scheidung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall; sie beschränkt sich auch gar nicht auf den Thäter, sondern wendet sich in der Blutrache gegen die ganze Sippe desselben. Der Schuld begriff ist das Ergebnis einer langen, allmählichen Entwicklung... Das sittliche Werturteil ist ohne den Schuld begriff undenkbar; die Strafe ist vor ihm dagewesen. Die Strafe muß daher unabhängig sein von der Ethik....

.. Und in demselben Verhältnis steht die Strafe zum Recht. Im Rechte steckt der Zweckgedanke; er ist das Wesen des Rechts. Das ist der Grundgedanke der Jheringschen Auffassung. Die Triebhandlung aber ist begrifflich unabhängig von dem Zweckgedanken und ihm zeitlich vorangegangen. Daraus folgt nicht etwa die Un- <17> vereinbarkeit meiner Auffassung der Strafe mit dem Jheringschen Zweckgedanken; es empfängt vielmehr jene durch diesen eine neue Erläuterung und Bestätigung; und ebenso umgekehrt. Wie Jhering selbst betont,, ist die Erfahrung die Quelle des Rechts wie der Sittlichkeit; die primitive Strafe aber liegt vor der Erfahrung, mithin nicht bloß vor der Sittlichkeit, sondern auch vor dem Recht... Erst auf einer höheren Stufe ihrer Entwicklung, als objektiver Strafe beruht sie auf der Erfahrung; als Rechtsstrafe erst nimmt sie den Zweckgedanken in sich auf.

Wenn daher Jhering in seiner Grundlegung der Ethik.. sagt: "daß der Mensch nicht morden, stehlen darf, hat er erst auf dem Wege der Erfahrung lernen müssen ... auch im Recht wie in allen anderen Dingen hat der Mensch erst durch Schaden klug werden müssen" - so werden wir diesen Satz nicht mißverstehen können. Allerdings reagiert der primitive Mensch, wie das Tier, instinktiv und triebartig gegen Störungen der Lebensbedingungen; und diese Reaktion braucht er nicht erst zu "lernen", so wenig wie das Tier sie zu lernen nötig hat.

III. Die Objektivierung der Strafe

Aller Fortschritt in der geistigen Entwicklung des Einzelpersonaliums wie der Menschheit besteht darin, daß die Willenshandlung <18> in die Willenshandlung sich umsetzt,, d.h. daß die Zweckmäßigkeit der Triebhandlung erkannt und die Vorstellung des Zweckes zum Motive des Handelns wird. Der Zweckgedanke ist es, der die Willenshandlung von der Triebhandlung unterscheidet. Der Trieb wird in den Dienst des Zweckes gestellt, die Handlung dem Zwecke angepaßt.

Damit die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen Rechtsgüterwelt, Verbrechen und Strafe möglich werde, bedarf es unbefangener, affektloser Betrachtung der gemachten Erfahrungen. Diese ist bedingt durch die Objektivierung der Strafe, d.h. durch den Übergang der Funktion des Strafens von den zunächst beteiligten Kreisen auf unbeteiligte, unbefangene Organe. ...<19>...

.. Die Objektivierung der Strafe ermöglicht zunächst die Erkenntnis der Lebensbedingungen der staatlichen Gemeinschaft und der in ihr befaßten einzelnen, gegen welche das Verbrechen sich richtet. Sie werden fixiert, gegen einander abgewogen, zu rechtlich geschützten Interessen, zu Rechtsgütern erklärt durch die generellen Imperative: du sollst nicht töten; nicht stehlen; nicht ehrenbrechen; dem Leben deines Fürsten nicht nachstellen; den Heerschild nicht über des Landes Grenzwall tragen u.s.w...

An die Erkenntnis der Rechtsgüter schließt sich genauere Betrachtung der gegen diese gerichteten Handlungen, der Verbrechen im weitesten Sinne. Sie werden erst kasuistisch, dann in begrifflicher Allgemeinheit aufgezählt; der rechtliche Imperativ verwandelt sich in den begriffsentwickelnden Rechtssatz. Diese allmähliche Ausbildung der Begriffe der einzelnen Verbrechen,.. welche zu den interessantesten Erscheinungen in der Geschichte des Strafrechts gehört, ist noch heute nicht völlig abgeschlossen. ...<20>...

Es muß ein weiterer Schritt gethan werden. Aus den einzelnen Verbrechensbegriffen sind diejenigen Merkmale zu abstrahieren, welche jedes Verbrechen an sich trägt, ist das System jener begriffsentwickelnden Rechtssätze zu schaffen, welche den allgemeinen Teil des Strafrechts ausmachen. ... <21>...

Die unbefangene Betrachtung ermöglicht weiter die Einsicht in die Wirkungen der Strafe. Sie wird erkannt als Mittel zum Schutze der Rechtsordnung. ...

So hat die Objektivierung der Strafe dahin geführt, daß sowohl die Voraussetzungen des Eintritts als auch Inhalt und Umfang der als Strafe erscheinenden Reaktion bestimmt und dem <22> Zweckgedanken untergeordnet werden. ...

Unser Ergebnis aber können wir dahin zusammenfassen: Durch Selbstbeschränkung ist die Strafgewalt zum Strafrecht (jus puniendi), durch Aufnahme des Zweckgedankens die blinde zügellose Reaktion zur Rechtsstrafe, die Triebhandlung zur Willenshandlung geworden. Die Staatsgewalt hat das Schwert der Gerechtigkeit in die Hand genommen, um die Rechtsordnung zu schützen gegen den Freyler, der an ihr sich vergreift.

Es ist dasselbe Gedanke, den Jhering in seinem "Zweck im Recht", wenn auch von andern Ausgangspunkten ausgehend, seiner Begriffsbestimmung des Rechts zu Grunde gelegt hat. ...

Sobald wir diese Bedeutung der objektivierten Strafe, die Selbstbeschränkung der zügellosen Strafgewalt zur Rechtsstrafe in den Vordergrund stellen, wird der Wert klar, welchen die Objektivierung auch für den Verbrecher und gerade für ihn hat... Es ist ein <23> wichtiges Recht des Staatsbürgers, gestraft zu werden (Fichte); in der Strafe wird der Verbrecher als Vernünftiges geehrt (Hegel); diese und ähnliche Sätze sind der nur scheinbar paradoxe Ausdruck des innersten Kerns, der eigentlichsten Wesenheit, nicht etwa der Strafe überhaupt, wohl aber objektivierten Strafe.

IV. Das Maßprinzip der Strafe

... Der Familienstreit aber der absoluten Theorien untereinander hat unser Interesse zu erregen nicht vermocht; er kann nur auf metaphysischem Boden ausgetragen werden, und diesen zu betreten bleibt der Wissenschaft als solcher verwehrt. Von den möglichen Deutungen des Absoluten bleibt uns die eine so nahe wie die andre und ebenso fern.

Aber der Streit der Anschauungen hat, wie ich schon in der Einleitung betonte, unmittelbar praktische Bedeutung. Seine Entscheidung ist präjudiziell für die Beantwortung der beiden Fragen: 1) Welche Handlungen sind mit Strafe zu belegen? 2) wie ist die Strafe nach Qualität und Quantität zu bemessen?

... Bezuglich der ersten erteilt heute bereits die Mehrzahl der Schriftsteller ..jene Antwort, welche uns durch unsre bisherigen Erförterungen vorgezeichnet ist: Jene Handlungen, welche für dieses Volk zu dieser Zeit als Störungen seiner Lebensbedingungen erscheinen, sind unter Strafe zu stellen; das kriminelle Unrecht ist nicht der Art <24> nach von dem zivilen unterschieden; der Zweckgedanke allein zieht die Grenzlinie.

Ich darf daher wohl diese Frage als erledigt betrachten und mich auf die Besprechung der zweiten beschränken. Daß wir von unserem Standpunkte aus das Maß der Strafe (Inhalt und Umfang, Strafart und Strafgröße) nur aus dem Zweckgedanken herleiten dürfen, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Wir haben auf der durch die Geschichte vorgezeichneten Bahn weiter fortzuschreiten. Und nur darum kann es sich handeln, den Zweckgedanken der Strafe genauer zu erforschen, klarer zu bestimmen. ...<27> ...

... Aus dem metaphysischen Prinzip <28> der Strafe, welches alle absoluten Theorien zu Grunde legen, läßt sich ein festes Prinzip des Strafmaßes nicht ableiten. ... <31> ...

... Unsere Auffassung der Strafe als Rechtsgüterschutz verlangt unabweislich, daß im einzelnen Falle diejenige Strafe (nach Inhalt und Umfang) verhängt werde, welche notwendig ist, damit durch die Strafe die Rechtsgüterwelt geschützt werde.

Die richtige, d.h. die gerechte Strafe ist die notwendige Strafe. Gerechtigkeit im Strafrecht ist die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erforderten Strafmaßes. Wie die Rechtsstrafe als Selbstbeschränkung der Strafgewalt durch die Objektivierung entstanden ist, so erhält sie ihre höchste Vollkommenheit durch die Vervollkommnung der Objektivierung. Das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken ist das Ideal der strafenden Gerechtigkeit.

Nur die notwendige Strafe ist gerecht. Die Strafe ist uns Mittel zum Zweck. Der Zweckgedanke aber verlangt Anpassung des Mittels an den Zweck und möglichste Sparsamkeit in seiner Ver-[-32](#)wendung. Diese Forderung gilt ganz besonders der Strafe gegenüber; denn sie ist ein zweischneidiges Schwert: Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung. Es läßt sich eine schwere Versündigung gegen den Zweckgedanken gar nicht denken als verschwenderische Verwendung der Strafe, als die Vernichtung der körperlichen, ethischen, nationalökonomischen Existenz eines Mitbürgers, wo diese nicht unabwischlich durch die Bedürfnisse der Rechtsordnung gefordert wird. So ist die Herrschaft des Zweckgedankens der sicherste Schutz der individuellen Freiheit gegen jene grausamen Strafen früherer Zeiten, welche - es ist gut, sich daran zu erinnern - nicht durch die glaubensstarken Idealisten der Vergeltungsstrafe, sondern durch die Vorkämpfer des "flachen Rationalismus" beseitigt worden sind. ...

So haben wir im Zweckgedanken das Prinzip des Strafmaßes gefunden, und es handelt sich nun weiter darum, aus dem Prinzip das Maß der im Einzelfalle zu verhängenden Strafe zu bestimmen, die nach dem Prinzip diesem Verbrechen entsprechende, die im konkreten Falle gerechte Strafe zu bemessen. [-33](#) ...

V. Die Strafe als zweckbewußter Rechtsgüterschutz

.. Es ist das unverlierbare Verdienst der relativen Theorien, mit den geringen damals zu Gebote stehenden Mitteln die in der Strafe liegenden Triebkräfte, die nächsten Wirkungen derselben, erforscht und festgestellt zu haben. Die Kriminalstatistik wird an diesen Ergebnissen nichts oder nur wenig ändern. Der Fehler der relativen Theorien lag nur in ihrer Einseitigkeit. Vor dieser werden wir uns zu hüten haben.

Die Strafe ist *Zwang*. Sie wendet sich gegen den Willen des Verbrechers, indem sie die Rechtsgüter verletzt oder vernichtet, in welchen der Wille Verkörperung gefunden hat. Als *Zwang* kann die Strafe doppelter Natur sein.

- a) Indirekter, mittelbarer, psychologischer Zwang oder Motivation. Die Strafe gibt dem Verbrecher die ihm fehlenden Motive, welche der Begehung von Verbrechen entgegen zu wirken geeignet <34> sind, und die vorhandenen Motive *vermehrt* und *kraftigt* sie. Sie erscheint als künstliche Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft und zwar entweder
 - α. durch *Besserung*, d.h. durch Einfplantzung altruistischer, sozialer Motive.
 - β. durch *Abschreckung*, d.h. durch Einfplantzung und Kräftigung egoistischer, aber in der Wirkung mit den altruistischen zusammenfallender Motive.
- b) Direkter, unmittelbarer, mechanischer Zwang, oder *Gewalt*. Die Strafe ist *Sequestrierung* des Verbrechers; vorübergehende oder dauernde Unschädlichmachung, Ausstoßung aus der Gesellschaft oder Internierung in derselben. Sie erscheint als künstliche *Selektion* des sozial unauglichen Individuums. "Die Natur wirft denjenigen, der sich gegen sie vergangen hat, aufs Bett, der Staat wirft sie ins Gefängnis" <Hering>.

Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung: das sind *dennach die unmittelbaren Wirkungen der Strafe*; die in ihr liegenden Triebkräfte, durch welche sie den Schutz der Rechtsgüter bewirkt.

Es wird sich diesen Wirkungen des Strafvollzuges nichts Wichtiges hinzufügen lassen. Daß die Strafe eine ganze Reihe von *Reflexwirkungen* hat, wie ich sie nennen möchte, ist klar, aber nicht bedeutsam genug, um unsre Einteilung umzustößen. Nur eins bedarf noch der Erwähnung: Die Bedeutung der *Strafführung*. Warnend und abschreckend verstärkt sie die vom Verbrechen abhaltenden Motive. Wir dürfen diese Wirkung nicht übersehen, müssen sie aber hier bei Seite lassen. Denn nicht um die staatlichen Imperative, sondern um die staatliche *Strafe* handelt es sich für uns; die *Strafdrohung* aber ist nur ein verschärfter Imperativ.

Der Wert eines konkreten *Strafensystems* hängt von der Sicherheit und der Elastizität ab, mit welcher es die Erreichung eines jeden der drei Strafwecke ermöglicht. Und genau dasselbe gilt von dem <35> einzelnen *Strafmittel*. Darin liegt die ... Bedeutung der *Freiheitsstrafe*, welche, eben weil sie allen Strafschmiegern geeignet ist wie keine andere Strafarrest, die erste und führende Stelle im Strafensystem einzunehmen unzweifelhaft herufen ist.

Bedarf es einer besonderen Betonung, daß im einzelnen Falle die drei Strafzwecke sich ausschließen; daß ich eben die Strafe nach Art und Umfang demjenigen Strafzweck anpassen muß, dessen Erreichung im *einzelnen* Falle notwendig und möglich ist? daß ich durch Kopfen und Hängen den Verbrecher nicht bessern und nicht abschrecken, durch fünfundzwanzig Stockstöße bei ihm keine besonders lebhaften altruistischen Motive hervorrufen werde? daß es zwar ein Widerspruch ist, wenn ich den A durch eine und dieselbe Strafe (vielleicht 300 Mk.) bessern, abschrecken und unschädlich machen will; kein Widerspruch aber, den A durch die Geldstrafe abzuschrecken, den B durch Einzelhaft zu bessern, den C durch Lebenslange Freiheitsstrafe zu sequestrieren? Vielleicht war es nicht ganz überflüssig, darauf ausdrücklich hinzuweisen...

2. Wenn aber Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung wirklich die möglichen wesentlichen Wirkungen der Strafe und damit zugleich die möglichen Formen des Rechtsgüterschutzes durch Strafe sind, so müssen diesen drei Strafformen auch *drei Kategorien von Verbrechern* entsprechen. Denn gegen diese, nicht aber gegen die Verbrechensbegriffe, richtet sich die Strafe; der *Verbrecher* ist der Träger der Rechtsgüter, deren Verletzung oder Vernichtung das Wesen der Strafe ausmacht. Diese logische Forderung wird durch die bisherigen Ergebnisse der Kriminalanthropologie im wesentlichen bestätigt. Doch gestattet die Lückenhaftigkeit und Unsicherheit der bisher gewonnenen Resultate keine abschließenden, ins einzelne gehende Schlußfolgerung. Im Allgemeinen aber dürfte folgende Einteilung zum Ausgangspunkte weitere Betrachtungen genommen werden können <36>

- 1) *Besserung der besserungsfähigen und bessерungsbedürftigen Verbrecher;*
- 2) *Abschreckung der nicht besserungsfähigen Verbrecher;*
- 3) *Umschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher. ...*

Erste Gruppe. Die Unverbesserlichen. Energische Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums ist eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart. Wie ein krankes Glied den ganzen Organismus vergiftet, so fräßt der Krebsschaden des rapid zunehmenden Gewohnheitsverbrechertums sich immer tiefer in unser soziales Leben. Der auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft herrschende Doktrinarismus hat eine schwere Schuld auf sich geladen, indem er, in rein begriffliche Konstruktionen vertieft, dieser Thatsache gegenüber bis auf den heutigen Tag - von wenigen Ausnahmen abgesehen - teilnahmslos geblieben ist. ... <37>

Das Gewohnheitsverbrechertum findet seinen juristischen Ausdruck in den Ziffern der Rückfallstatistik. Wir können dieser, trotz ihrer von keiner Seite geleugneten Unvollkommenheit, einige wertvolle Thatsachen entnehmen; Thatsachen, welche uns genügend Anhalt zu unmittelbarem Einschreiten bieten.

Zunächst die Thatsache, daß die Rückfälligen die Mehrheit der Verbrecher, und die Unverbesserlichen die Mehrheit der Rückfälligen ausmachen. ... <38> ...

Unsre gegenwärtige Behandlung der Rückfälligen <ist> durchaus verkehrt und unhaltbar ... ; mindestens die Hälfte aller jener Personen, welche Jahr aus, Jahr ein unsre Strafanstalten bevölkern, <sind> unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher; ... solche Leute in Zellengefängnissen um teures Geld bessern zu wollen, ist einfach widersinnig; sie nach Ablauf von einigen Jahren gleich einem Raubtier auf das Publikum loszulassen, bis sie, nachdem sie wieder drei bis vier neue Verbrechen begangen haben, in ein oder zwei Jahren neuerdings eingezogen und wiederum "gebessert" werden: das ist mehr und ist etwas anderes als widersinnig. Aber unser Strafraum-*<39>* system gestattet und fordert es; der "Vergeltung" ist Genüge gethan und die Strafrechtswissenschaft hat mit der Lehre vom Kausalzusammenhang, mit der Kontroverse über die Untertaussungsdelikte und andere Dinge so viel zu thun, daß ihre Zeit es ihr nicht gestattet, mit solchen Kleinigkeiten sich abzugeben.

Gegen die *Unverbesserlichen* muß die *Gesellschaft* sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die *Einsperrung auf Lebenszeit* (bezw. auf unbefristete Zeit).

... Es wird Aufgabe der Kriminalstatistik sein, nachzuweisen, welche Verbrechen überhaupt gewohnheitsmäßig begangen zu werden pflegen; die Kriminal-Anthropologie wird ihr dabei wesentliche Dienste zu leisten in der Lage sein. Aber schon auf Grund der heute vorliegenden Ergebnisse können wir mit einiger Bestimmtheit den Umkreis dieser Verbrechen ziehen. Es sind in erster Linie die Eigentums-, in zweiter gewisse Sittlichkeitsdelikte; also jene Verbrechen, welche auf den stärksten und ursprünglichsten menschlichen Trieben beruhen. Genauer ließen sich folgende Verbrechen hierher rechnen: Diebstahl, Hehlerei, Raub, Erpressung, Betrug, Brandstiftung, Sachbeschädigung, gewaltsame Unzucht und Unzucht gegen Kinder. Eine Ergänzung dieser Liste auf Grund genauerer Beobachtung ist natürlich nicht ausgeschlossen.

Die "Unschädlichmachung" der Unverbesserlichen denke ich mir in folgender Weise. Das Strafgesetzbuch bestimmt ..., daß bei dritter Verurteilung wegen eines der oben genannten Verbrechen auf *Einschließung auf unbefristete Zeit* zu erkennen sei. Die Strafe wird in besonderen Anstalten (Zucht- oder Arbeitshäusern) <40> in Gemeinschaft verbüßt. Sie besteht in "Strafknechtschaft" mit strengstem Arbeitszwang; als Disziplinarstrafe wäre die Prügelstrafe kaum zu entbehren; obli-gatorischer und dauernder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte müßte den unbedingt entehrenden Charakter der Strafe scharf kennzeichnen. Einzelhaft hätte nur als Disziplinarstrafe, verbunden mit Dunkelarrest und strengstem Fasten, einzutreten.

Es braucht nicht jede Hoffnung auf Rückkehr in die Gesellschaft ausgeschlossen zu werden. Irrtümer des Richters bleiben ja immer möglich. Aber die Hoffnung müßte eine ganz entfernte, die Entlassung eine ganz ausnahmsweise sein. Alle fünf Jahr könnte der Aufsichtsrat bei dem Landgerichte, in dessen Sprengel die Verurteilung ausgesprochen wurde, den Antrag auf Entlassung stellen. Gibt die Strafkammer diesem Antrag statt, so erfolgt die Übergabe an die unten zu erwähnenden Besserungsanstalten. Schlechte Führung hat die Rückversetzung in das Arbeitshaus zur Folge. ...

Zweite Gruppe. Die Besserungsbedürftigen. Der Umkreis derjenigen Verbrechen, welche gewohnheitsgemäß begangen zu werden pflegen, umgrenzt unsre zweite Gruppe. Aus den besserungsbedürftigen, durch vererbte oder erworbene Anlagen zum Verbrechen hinneigenden, aber noch nichtrettungslos verlorenen Individuen rekrutiert sich das Gewohnheitsverbrechertum. Die kleinen Gefängnisse sind die Hauptwerbststellen; aber verlotterte Herbergen, Schnapsbuden und Bordelle machen ihnen den Rang streitig. Diese Anfänger auf der Verbrecherlaufbahn können in zahlreichen Fällen <41> noch gerettet werden. Aber nur durch ernste und anhaltende Zucht. Das Minimum der hier eintretenden Freiheitsstrafe dürfte daher m.E. nicht unter ein Jahr herabsinken. Es gibt nichts entschuldendes und widersinnigeres als unsre kurzzeitigen Freiheitsstrafen gegen die Lehrlinge auf der Bahn des Verbrechens. Wenn irgendwo trägt hier die Gesellschaft den Löwenanteil an der Schuld, unter welcher der künftige Gewohnheitsverbrecher zusammenbricht.

Praktisch hätte sich die Sache folgendermaßen zu gestalten. Bei der ersten und zweiten Begehung einer der oben genannten strafbaren Handlungen hat das Gericht die *Abgabe in eine Besserungsanstalt* auszusprechen. Das Urteil hat Suspension, nicht Verlust der Ehrenrechte zur Folge. Die (im Urteil nicht auszusprechende) Dauer der Strafe beträgt mindestens ein Jahr, höchstens fünf Jahre. Die Strafe beginnt mit Einzelhaft. Bei guter Führung kann wiederrufliche Versetzung in progressive Gemeinschaftshaft durch den Aufsichtsrat ausgesprochen werden. Arbeit und Elementarunterricht sind als Mittel zur Stärkung der Widerstandskraft zur Anwendung zu bringen. Prügelstrafe als Disziplinarstrafe ist unbedingt ausgeschlossen. Alle Jahre kann der Aufsichtsrat an das Landgericht den Antrag auf Entlassung der anscheinend gebesserten Häftlinge richten. Der Entlassene wird auf dieselbe Zeit, die er in der Anstalt zugebracht hat, unter Polizeiaufsicht gestellt. Nach fünf Jahren seit der Einlieferung muß unter allen Umständen die Entlassung erfolgen; der Entlassene tritt auf weitere fünf Jahre unter Polizeiaufsicht. ...

Die dritte Gruppe wird, nach Abzug der unverbesserlichen und der verbesserungsbedürftigen Verbrecher, gebildet durch die große Zahl derjenigen, die wir kurz als *Gelegenheitsverbrecher* bezeichnen <42> wollen; d.h. aller derjenigen, für welche die begangene That eine Episode, eine durch überwiegend äußere Einflüsse hervorgebrachte Verirrung, bei welcher daher die Gefahr einer öfteren Wiederholung der begangenen

strafbaren Handlung eine minimale, eine systematische Besserung daher durchaus zwecklos ist. Hier soll die Strafe lediglich die Autorität des übertrittenen Gesetzes herstellen; sie soll *Abschreckung* sein, eine gewissermaßen handgreifliche Warnung, ein "Denkzettel" für den egoistischen Trieb des Verbrechers. Sachlich umfaßt mithin das Gebiet der Abschreckungsstrafe alle Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der oben genannten, also alle diejenigen, bezüglich deren gewohnheitsmäßige Begehung durch die Kriminalistik nicht erwiesen wird. Im allgemeinen könnten hier die Strafdrohungen unseres Strafgesetzbuches, wenn auch unter Einschränkung der zahlreichen Abstufungen festgehalten werden; doch würde sich eine *einheitliche*, nicht notwendig in Einzelhaft zu vollstreckende, Freiheitsstrafe von nicht zu geringen Minimum (nicht unter 6 Wochen) und nicht zu hohem Maximum (10 Jahre sind mehr als genügend), mit fakultativer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, am meisten empfehlen; neben und statt ihr könnte die Geldstrafe in weiterem Umfange als bisher Verwertung finden. Die Todesstrafe scheint mir entbehrlich, sobald die Unverbesserlichkeit unschädlich gemacht sind. Diese Vorschläge sollen zunächst nur den Beweis liefern, daß die Durchführung des durch den Zweckgedanken geforderten Prinzipes des Strafmaßes durchaus möglich ist, u.z. ohne daß an den Fundamentalsätzen des in den Kulturländern geltenden Strafrechts gerüttelt zu werden braucht. Auch das System der Strafrahmen wird zwar umgestaltet und eingeschränkt, aber nicht umgestoßen; weder die Abschaffung des Strafmaßes, noch die Beseitigung der richterlichen Strafzumessung ist das Ziel meiner Vorschläge. In zwei Worten läßt sich zusammenfassen, was unbedingt und sofort angestrebt werden muß. *Unschädlichmachung der Unverbesserlichen, Besserung der Besserungsfähigen.* Das Übrige findet sich ... <43> ... Das Leimotiv, das aus der endlosen Melodie von der Negation der Negation des Rechts uns rettet zu Klarheit und Einfachheit - es ist der Zweckgedanke.

VI. Zielpunkte

Während wir unter der Führung des Zweckgedankens die Formen der Schutzstrafe und das Maß derselben zu gewinnen suchten, mußten wir die Vergeltungsstrafe bei Seite lassen. Kehren wir jetzt zu ihr zurück.

... Die einzige haltbare und fruchtbare *Form der Vergeltungsstrafe ist die Schutzstrafe.* Nicht auf den Namen kommt es mir dabei an. Aber der Gegensatz zwischen dem *quia peccatum est* und dem *ne peccetur* muß endlich in seiner ganzen Hohlheit und Verkehrtheit erkannt werden. Das gilt nicht nur in bezug auf das *Prinzip der Strafe*, sondern ebenso in bezug auf den *Begriff des straffabren Unrechts* und ebenso in bezug auf *Inhalt und Umfang der Strafe*. Das erstere glaube ich bewiesen zu haben, das zweite ist heute herrschende Ansicht, das dritte ist leicht einzusehen. Dem Verbrecher soll *vergolten* werden nach seinem Wert für die Rechtsordnung; sein rechtlicher Wert liegt in der

Verschiebung des Gleichgewichts der Kräfte, welche das staatliche Leben bestimmen, in der Erschütterung der Rechtsordnung; die Vergeltung besteht demnach in der Wiederherstellung des Gleichgewichts, in der Sicherung der Rechtsordnung. *Die Schutzstrafe ist die Vergeltungsstrafe.* Das ist, sollte ich meinen, auch der Grundgedanke aller absoluten <4> Theorieen, aller metaphysischen Spekulationen über das Wesen der Strafe. Der Grund des Meinungszwiespaltes liegt in einem Fehlschlusse. Von Vergeltung kann nur einer *konkreten That* gegenüber die Rede sein, und diese ist untrennbar von der Person des Thäters. Mag sie eine Episode in seinem Charakterleben, mag sie der Ausdruck seines innersten Wesens sein: es gibt kein *Verbrechen*, das nicht der *Verbrecher* begangen hätte. That und Thäter sind keine Gegensätze, wie der verhängnisvolle juristische Irrtum annimt; sondern die *That ist des Thäters*. Ist sie es nicht, ist sie erzwungen, im Wahnsinn begangen, ein Werk des spielenden Zufalls, dann entfällt mit der Zurechnung die Vergeltung. Nur aus der zu vergeltenden *konkreten Tat* kann demnach das *Maß* der Vergeltung bestimmt werden. Von diesem Gedanken ausgehend sind wir zu den oben formulierten Vorschlägen gelangt. Aber die herrschende Ansicht bestimmt die Strafen für die von keinem Thäter begangene That, das heißt: ihre Strafen entsprechen dem Verbrechensbegriffe, der Abstraktion, welche Gesetzgebung und Wissenschaft aus den konkreten Thaten gebildet haben. Sie fragt: was verdient der Diebstahl, die Nothzucht, der Mord, der Meineid? statt zu fragen: was hat *dieser Dieb, dieser Mörder, dieser falsche Zeuge, dieser Frauenschänder verdient?* ... Nicht der Begriff wird bestraft, sondern der Thäter; daher kann das Maß der vergeltenden Strafe nicht nach dem Begriff, sondern nur nach der That des Thäters sich richten. Das scheint eine wohlfeile Binsenweisheit zu sein, und doch ist es heute noch Ketzerei.

Die *Schutzstrafe* ist also die richtig verstandene Vergeltungsstrafe. Der Gegensatz zwischen dem *quia* und dem *ne* ist ein eingebildeter. Oder weiter gefaßt: *Repression und Prävention sind keine Gegensätze.* Schwimme ich, *weil* ich ins Wasser gefallen bin oder *damit* ich nicht ertrinke? Nehme ich Medizin, *weil* ich krank bin, oder *damit* ich gesund werde ... ? <45> ...

Die *Strafe ist Prävention durch Repression*; oder wie wir ebensogut sagen dürfen: *Repression durch Prävention*. Damit sind auch die Fragen, welche *Binding* an die Anhänger des Zweckgedankens richtet, beantwortet: *Warum strafen wir nur, nachdem verbrochen ist?* Ja: Warum werden nur *die Menschen geheilt*, welche krank geworden sind; warum heilen wir nicht auch die Gesunden? ... - *Warum nicht lieber statt der Strafe Verbesserung der Schul- und Polizeieinrichtungen?* Gewiß! Wenn eine zur Höhe der Volkskommune entwickelte Sanitätspolizei alle Krankheiten verhindern würde, dann brauchten wir die Ärzte nicht. Aber dieses goldene Zeitalter ist noch nicht angebrochen. ... - "Warum wird dem *Verbrecher*, dessen *That die Unsicherheit der Gesellschaft ent hilft* hat, dafür nicht der *Dank der Gesellschaft votiert?*" Aus demselben Grunde, aus welchem die

symptomatische Behandlung das Fieber nicht hegt und pflegt, damit es wachse und gedeihe, sondern energisch bekämpft. - "Wie läßt es sich rechtfertigen, daß der Delinquent, also doch ein Mensch, herabgewürdigt wird zum Objekte eines zu gunsten anderer angestellten Experimentes?" - Wir könnten darauf hinweisen, daß niemand es für eine menschenunwürdige Erniedrigung hält, wenn der Blatternspital, also doch ein Mensch, zur Vermeidung der Ansteckung ins Blatternspital gebracht wird; aber wir haben es nicht nötig. Denn wir haben das Wesen der Strafe und ihre Rechtfertigung eben *nicht* in ihrer Reflexwirkung erblickt. Damit erledigt sich aus dem Hinweis darauf, daß <46> dieses Experiment in so vielen Fällen erfolglos verläuft. Übrigens schützt die peinlichste Vorsicht "in so vielen Fällen" nicht gegen Verbreitung von Epidemien; und doch folgt daraus, wie ich glaube, nicht, daß alle Vorsichtsmaßregeln je eher desto besser aufzuheben seien. -

"Endlich muß die relative Theorie konsequent bei dem Satz anlangen: nicht der Staat, sondern die bedrohten Gesellschaftskreise ohne Rücksicht auf die sie durchscheindenden Staatsgrenzen müssen das Strafrecht besitzen, während die Wirklichkeit das Gegenteil lehrt". Mir ist der Sinn dieses Satzes nicht ganz klar geworden. Wenn das Verbrechen Störung der staatlichen Rechtsordnung, wenn die Strafe Schutz der staatlichen Rechtsordnung ist, dann können nicht die Gesellschaftskreise, dann muß der Staat das Strafrecht besitzen. Das ist die *notwendige Konsequenz* der Schutzztheorie. Allerdings sind auch gewisse Gesellschaftskreise Träger eines zum Schutze *ihrer Sonderinteressen* bestimmten, vom Staat teils anerkannten, teils sogar übertragenen Strafrechts; aber von diesen war und ist nicht die Rede. ... <47> ...

*Der Erforschung des Verbrechens als sozial-ethischer Erscheinung, der Strafe als gesellschaftlicher Funktion, muß innerhalb unserer Wissenschaft die ihr gebührende Beachtung werden. Daß es eine Kriminalanthropologie, eine Kriminalpsychologie, eine Kriminalstatistik als *besondere*, der Wissenschaft des Strafrechts mehr oder weniger fern stehende Disziplinen gibt, ist der Beweis des schweren Verschuldens, welches die wissenschaftlichen Vertreter des Strafrechts trifft; es ist aber auch der Grund für die bisherige Unfruchtbarkeit jener Disziplinen. Nur in dem Zusammenwirken der genannten Disziplinen mit der Wissenschaft des Strafrechts ist die Möglichkeit eines erfolgreichen Kampfes gegen das Verbrechertum gegeben. Unsrer Wissenschaft gebührt die Führung in diesem Kampfe. Ob die theoretischen und praktischen Vertreter des Strafrechts, ob die Lehrer, die Richter, die Staatsanwälte, die Polizeibeamten ihrer Aufgabe gerade nach dieser Richtung hin gewachsen sind, ob nicht eine ungleich erweiterte theoretische und praktische Vorbildung nötig wäre, ob nicht eine grundsätzliche Trennung der Strafrechtspflege von der Zivilrechtspflege, ähnlich jener des Justizdienstes vom Verwaltungsdienste, durch die wesentliche Verschiedenheit der gestellten Aufgaben und der zu ihrer Lösung unentbehrlichen Kenntnisse dringend gefordert wird: das sind Fragen, die ich hier nicht zu entscheiden und anzudeuten wage. Unzweifelhaft ist mir, daß Strafrechtswissenschaft,*

Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege ihrer großen Aufgabe dem Leben gegenüber bisher in keiner Weise genügt haben. ...

b)

Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe

...<332>

Die "neuen Horizonte".

Merkel wie *Mittelstädt* haben sich die Bekämpfung der in der IKV. verkörperten Ansichten und Bestrebungen sehr wesentlich dadurch erleichtert, daß sie die IKV. mit der kriminalanthropologischen Schule *Lombrosos* schlechthin in einen Topf werfen.

Der letztere hebt (S. 240, 244) unter den "Gedanken- und Empfindungskreisen", deren "Niederschlag" in der IKV. sich zusammengefunden habe, die "italienische Schule *Lombrosos*" ausdrücklich und an erster Stelle hervor. *Merkel* aber hat seiner Festgabe die bezeichnende Überschrift gegeben: *Zur Beleuchtung der "neuen Horizonte" in der Strafrechtswissenschaft* <333> und durch diesen Hinweis auf eine der bekanntesten Schriften *Ferris* die Anhänger *Lombrosos* gewissermaßen als die Bannerträger der neuen Richtung hingestellt. ...

Darum .. möchte ich künftighin ernstlich gebeten haben: Verwirren wir die Sachlage nicht dadurch, daß wir bei unser Auseinandersetzung *Lombroso* und seine Ansichten willkürlich herein zerren. Gern werde ich Rede und Antwort stehen für mich und meine Freunde, soweit ich für diese das Wort führen darf. Aber die Verantwortlichkeit für den von mir stets bekämpften Verbrechertypus *Lombrosos* lehne ich rundweg ab. Das Recht zu dieser Ablehnung glaube ich mir mehr als irgend ein anderer deutscher Fachmann erworben zu haben.

Wer die "neue Schule" bekämpft, der möge die Mühe nicht scheuen, über den wahren Stand der Dinge sich und seine Leser zu unterrichten. Schon der Untertitel der *Merkelschen* Schrift enthält eine Verschiebung der wahren Sachlage, die jede streng wissenschaftliche Auseinandersetzung erschwert und den Ruf der deutschen Gründlichkeit im Ausland arg gefährdet.

Der Determinismus im Strafrecht.

Aber all das sind Nebendinge. Mir liegt an dieser Stelle ein anderes viel mehr am Herzen. Der Reichsgerichtsrat *Mittelstädt* und der Rechtslehrer *Merkel*, sie beide bekennen sich, wie so viele vor ihnen, als Deterministen; aber gerade vom deterministischen <337> Standpunkte bekämpfen sie die Zweckstrafe. Hier ist eine gründliche Auseinandersetzung nicht zu umgehen.

Zunächst sei es mir gestattet, meine eigene Stellung zu dem Problem der Willensfreiheit noch einmal kurz zu kennzeichnen. Ich werde mich dabei möglichst laienhaft ausdrücken und soweit tunlich die Polemik vermeiden.

Mir war und ist das "Gesetz der Kausalität" nicht mehr, aber auch nicht weniger, als eine Form unseres Erkennens. Eine Veränderung in der Außenwelt ohne Ursache, ohne Wirkung; das wäre ein Widerspruch mit den Gesezten unsres Denkens, der diesem selbst und damit aller Erkenntnis, aller Erfahrung, aller Wissenschaft ein Ende machen würde. Mithin muß auch, für *unsre Erkennen*, jede menschliche Handlung ihre Ursache in irgend einem sinnfälligen Ereignis haben, das seinerseits als Wirkung verursacht ist. Das ist alles, was der Determinismus behauptet; aber daran muß er auch unbedingt und ohne alle Einschränkung festhalten.

Aber wohl gemerkt: nur für *unsre Erkennen* gibt es keine Wirkung ohne Ursache, ganz ebenso gut wie keine Ursache ohne Wirkung. Über das, was *jenseits* unsres Erkennens liegt, soll damit und kann damit nichts ausgesagt sein. Unser Erkennen aber bewegt sich in den Grenzen von Zeit und Raum. Die Annahme einer zeitlich und räumlich unbegrenzten Kausalreihe führt über die Grenzen des Erkennens hinaus, wie ihre Leugnung. Nur für die Welt der unserm Erkennen zugänglichen Erscheinungen gilt das Kausalgesetz. Darüber hinaus beginnt das Gebiet des Glaubens. Mit der ausnahmslosen Geltung des Kausalgesetzes steht der Glaube an die Erschaffung der Welt durch einen persönlichen Gott nicht im Widerspruch; auch nicht der Glaube, daß alles Erschaffene dereinst in den Schoß der Gottheit zurückkehren werde. Nur die Wissenschaft, d.h. unser geordnetes menschliches Erkennen <338> weiß nichts von einer ersten Ursache oder einer letzten Wirkung.

Für das Recht aber kommt nur die Welt der Erscheinungen in Betracht. Nur der "empirische" Mensch kann vor den Strafrichter gestellt, verurteilt, eingesperrt oder geköpf werden. Niemals der "intelligible" Charakter. Ob dieser endlich oder unsterblich, ob er frei oder unfrei ist, das wissen wir nicht und können es niemals wissen, mögen wir auch gerade deshalb das eine oder das andere um so zuversichtlicher glauben. Der über die Grenzen des Erkennens hinausführende Determinismus ist eben so unwissenschaftlich wie sein Gegenstück.

Der Verbrecher, der vor uns steht als Angeklagter oder als Verurteilter, ist also für uns Menschen unbedingt und uneingeschränkt *unfrei*; sein Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Wirkung der gegebenen Bedingungen. Für das Strafrecht gibt es keine andere Grundlage als den Determinismus. Nochmals sei es, zur Vermeidung der beliebten Mißverständnisse, ausdrücklich gesagt: nicht der Determinismus als Weltanschauung, sondern jener Determinismus, der die ausnahmslose Geltung des Kausalgesetzes für unser Denken, also für die Welt der Erscheinungen behauptet.

Ob bei dieser Auffassung die Begriffe von Schuld und Vergeltung sich noch halten lassen, wird spätere Untersuchung zeigen. Sehen wir einstweilen zu, inwieweit die bisher aufgestellten Grundsätze sich der Zustimmung unsrer beiden Gegner zu erfreuen haben.

Für *Mittelstädt* ist die Willensfreiheit "ein Phantom, das sich noch immer ruhelos und zudringlich im heutigen Strafrecht umhertreibt" (S. 387); "die Tage des philosophischen Indeterminismus, sowohl im Sinne der alten orthodoxen, wie im Sinne der neuern, vermittelnden Schule sind gezählt" (S. 398); "es wäre an der Zeit, auf diese spekulative Grundlegung des Strafrechts ganz zu verzichten" (S. 397). So weit stimmen wir also völlig überein. Und besonders wertvoll ist die Erklärung des Verfassers, <339> daß er, obwohl bewußter Determinist, niemals in irgend welchen Konflikt mit seinen Amtspflichten geraten sei (S.392). ...

Aber ist *Mittelstädt* wirklich Determinist? Ich muß gestehen, daß mir die Antwort auf diese Frage zweifelhaft ist. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Verf.'s (S.394, 395, 396) "bleibt die Macht und Kraft der Fähigkeit unseres Innern, bei der Bildung unsres eigenen Charakters und der davon abhängigen Triebe mitzuwirken, den sittlichen Beweggründen eine stärkere Energie, als den sinnlichen Anreizungen zu verleihen, unter all dieser kausalen Notwendigkeit unberührt bestehen"; wie die Naturkräfte, so vermag der Mensch "die in ihm selbst lebendigen Triebe dunkler Naturgewalten <340> ... zu beherrschen, diese tierischen Elemente den höheren Bedürfnissen seines der Sonne zustrebenden Wesens unterthan zu machen".

Es kann sein, daß *Mittelstädt* uns mit diesen Sätzen ein Stück seines *metaphysischen* Glaubensbekennisses geben will, das sich selbstverständlich jeder Kritik entzieht. Manche Bemerfung (z.B. S.397) würde darauf hinweisen. Aber ich möchte es doch nicht annehmen. Ich fürchte vielmehr, daß teils mangelhafte Durchdringung der *Merkelschen* Auffassung, teils die Abneigung gegen den "vulgären" Determinismus hier ihre verhängnisvolle Rolle gespielt und den Verfasser zu einer Verleugnung der soeben erst vorgebrachten Ansichten verleitet haben. Wenn *Mittelstädt* dem Mensch die Fähigkeiten zuschreibt, seine Triebe zu beherrschen, was thut er da anders, als was die von ihm mit Recht bekämpften "vermittelnden" Schriftsteller gethan haben? Ist seine Fassung etwa wirklich mehr wert als *Bindings* und anderer "vermittelnde Willensentscheidung"? Vielleicht (ich weiß es nicht) wollte *Mittelstädt* sagen: der Angeklagte war zwar unfrei im Augenblick der That, aber er hätte durch andauernde Selbstzerziehung sich frei machen können; daß er nichts getan, darin liegt sein Verschulden. Dieser Gedankengang wäre ebensowenig neu wie überzeugend. Er würde uns dahin führen, nicht wegen der begangenen That, sondern wegen der ihr vorangegangenen Lebensführung zu bestrafen. Und dann muß uns auch derjenige strafbar erscheinen, der durch Ausschweifungen aller Art eine Störung seines Geistes herbeigeführt und in diesem Zustand ein Verbrechen begangen hat. Wenn

das aufgeklärter Determinismus sein soll, so ziehe ich immer noch den vulgären vor. Dieser vermeidet es wenigstens, alle unsre strafrechtlichen Begriffe auf den Kopf zu stellen. ...

<341> Die Vergeltungsstrafe in deterministischen Gewande

<342>... Ich erblicke (mit der Begründung des norddeutschen Entwurfs) das Wesen der Zurechnungsfähigkeit, also die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, in der *normalen Bestimmbarkeit durch Motive*. Wer in abnormaler Weise, d.h. anders als der normale Durchschnittsmensch, auf Motive reagiert, der ist nicht zurechnungsfähig, und kann daher nicht gestraft werden. Da die Begriffe normal und abnormal relative sind, gestattet uns diese dem geltenden Rechte zweifellos zu Grunde liegende, wenn auch in ihm nicht klar zum Ausdruck gebrachte Auffassung, allen Fortschritten der Psychologie und Psychatrie Rechnung zu tragen, und den Einzelfall in seiner Eigenart voll zu würdigen. Dabei bedarf es für den Kundigen nicht erst des ausdrücklichen Zusatzes, daß nicht jede Abweichung von dem Durchschnitt, sondern nur Abweichungen von einer gewissen Erheblichkeit als die Zurechnungsfähigkeit ausschließend in Betracht kommen können. Wenn alle, die einen kleinen Sparren im Kopf haben, als geisteskrank bezeichnet werden sollten, wie viele von uns würden dann noch übrig bleiben?

Da der Geistesgesunde anders als der Geisteskranke, jener in normaler, dieser in abnormaler, der sicheren Berechnung spöttender Weise auf Motive reagiert, bietet die Strafe, zum mindesten soweit sie in der Eimpflanzung oder Austrottung, in der Stärkung oder Schwächung von motivierenden Vorstellungen besteht, nur dem Geistesgesunden gegenüber Aussichten auf Erfolg¹. Den Geisteskranken <343> behandeln wir medizinisch, und nicht pädagogisch. Damit ist die scharfe Unterscheidung des Gefängnisses von der Irrenanstalt gerechtfertigt. Diese Unterscheidung kann einzig und allein durch den Nachweis erschüttert werden, daß auch die Handlungen des Geistesgesunden sich der psychischen Einwirkung, mithin der Berechnung entziehen; oder aber, daß man den Geisteskranken durch Eimpflanzung oder Kräftigung altruistischer Motive, die dann die Stelle der ärztlichen Behandlung vertreten könnte, heilen kann. Diesen Nachweis kann ich abwarten.

Die Schwierigkeiten der Sonderung beginnen erst, wenn es sich um die *Eliminierung* des Verbrechers aus der Gesellschaft, seines durch Hinrichtung, sei es durch Einsperrung, handelt. Aber da die Gegner auf diese Schwierigkeit bisher nicht hingewiesen haben, darf ich wohl darauf verzichten, die, wie ich glaube, recht nahe liegende Lösung hier zu entwickeln.

Nach dem Gesagten bedeutet "Verantwortlichkeit" für mich nicht mehr als die *Thatwache*, daß wir den geistesgesunden Verbrecher für seine That strafrechtlich zur Verantwortung ziehen. Unsre *Berechtigung*, dies zu thun liegt einzig und allein in der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, also in seiner *Empfänglichkeit* für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung.

... <342>... *Merkel* hat in seiner eigenartigen, geistvollen und anregenden Weise die Quellen des Verantwortlichkeitsempfänglichkeitsgefühls genauer untersucht: das Bewußtsein der eigenen Kausalität einerseits, die von der Gesellschaft ausgeprägten Werturteile anderseits. So schön diese Untersuchungen an sich auch unzweifelhaft sind, so entbehrliech sind sie für meine Auffassung der Verantwortlichkeit.

Die von mir festgehaltene Auffassung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entspricht - und darauf allein kommt es mir hier an - einer streng deterministischen Auffassung. ... <345> ...

Aber damit ergeben sich für mich unmittelbar und völlig unabweisbar zwei Folgerungen, welche zu ziehen *Merkel* sich scheut.

1. *Der überlieferte Schuld begriff ist unhaltbar*. Er schließt, wollen wir nicht mit der souveränen Willkür des Subjekts alle Ausdrücke umdeuten, wie es für unsre Zwecke paßt, notwendig *neben dem Werturteil* das weitere Urteil in sich: *du hättest anders handeln können*.

Ich kann mich auch hier, zunächst wenigstens, auf *Merkel* berufen. In seinem Lehrbuch (S.71) sagt er: "Schuld ist das an den geltenden Werturteilen gemessene und demnach in Anrechnung gebrachte kausale Verhalten selbst."

Damit ist der hergebrachte Schuld begriff aufgegeben. Die Schuld in *Merkels* Sinne ruht auf unserem Werturteil, und nur auf diesem. Ob wir die Tat eines Mannes schlecht, oder ob wir sein episches Gedicht abgeschmackt und häßlich nennen - stets ist es nach *Merkel* unser Werturteil allein, auf das wir unsre Berechtigung stützen, seine That wie sein Machwerk ihm zur Anrechnung zu bringen. Ist es also zu viel behauptet, wenn ich sage, daß unter *Merkels* kritischer Beleuchtung der Schuld begriff sich zur Unkenntlichkeit entstellt? Wird nicht jeder Mensch mit unbefangenen Sinnen zwischen Schlechtigkeit und künstlerischer Unfähigkeit einen unüberbrückbaren Unterschied finden: keiner "*kann dafür*", daß er kein großer Künstler, aber jeder "*kann dafür*", daß er schlecht ist? Wer das "Dafür-können" streicht, der spielt mit den Worten, wenn er dennoch von der "Schuld" des Schlechten spricht.

¹Man übersehe nicht, daß neben die Androhung der Vollzug der Strafe tritt. Hat jene nichts gefruchtet, so mag dieser helfen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn dem Thäter bei Begelzung der That das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt haben sollte: der Strafvollzug wird es ihm schon einfügen.

Merkel's "Schuldbegriff" ist also in Wahrheit die Verneinung jeder Schuld in dem von der klassischen Schule jederzeit festgehaltenen, <346> auf der Möglichkeit des "Anders-Könnens" beruhenden Sinne des Wortes. Was ihm noch übrigbleibt, mag dem Gelehrten zum Aufbau seines Systems, kann aber nimmermehr dem Volke oder dem Gesetzgeber als Grundlage des Strafrechts genügen.

Für mich ist *Schuld* gleichbedeutend mit der Verantwortlichkeit für den Erfolg. Diese ist begründet bei Zurechnungsfähigkeit des Thäters und Zurechenbarkeit des Erfolgs. Über die erstere habe ich mich bereits geäußert. Letztere ist anzunehmen, wenn entweder trotz Voraussicht des Erfolges (vorsätzlich) oder aber ohne Voraussicht, aber trotz Vorhersehbarkeit des Erfolges (fahrlässig) gehandelt worden ist. In dem Schuldurteil ist das Werturteil mit eingeschlossen; die Wahlfreiheit hat mit diesem so wenig zu schaffen, wie mit jenem.

Ich möchte gern wissen, worin sich dieser mein Schuld begriff inhaltlich von dem *Merkelschen unterscheidet*. Bisher habe ich keinen Unterschied entdecken können. Aber das scheint mir einleuchtend zu sein, daß mein Schuld begriff, und daher auch der *Merkelsche*, mit dem *klassischen* Schuld begriffe absolut nichts zu thun hat. Denn dieser steht und fällt mit dem Indeterminismus.

Insoweit also hat der Determinist *Merkel* den Deterministen der IKV. nichts vorzuwerfen.

2. Mit dem Begriff der Schuld fällt aber auch der der *Vergeltung*. Wollen wir nicht wieder mit den Worten spielen und ihnen eine Bedeutung unterlegen, die sie niemals und nirgends gehabt haben; wollen wir nicht eine Sprache sprechen, die nur dem eingeweihtesten Fachmann verständlich ist, allen Anderen, Gebildeten wie Nichtgebildeten gegenüber nur zur Verhüllung unser Gedanken dient - so müssen wir daran festhalten: vergolten werden kann nur, was vermieden werden konnte. Die Vergeltung setzt voraus, daß der Thäter auch anders hätte handeln können. Ohne Wahlfreiheit weder Schuld noch Vergeltung. Für den folgerichtigen Determinismus bleibt **einzig** und **allein** die *Zweckstrafe* übrig. Das unverschuldeten Unglück vergelten wollen - daß ist nicht nur rohe Grausamkeit, sondern es ist abgeschmackt. Die Vergeltung auf deterministischer Grundlage ist nicht nur eine Versündigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Verstandes.

<347> Hier trete ich nun in scharfen Gegensatz zu *Merkel*. Dieser hält an der Vergeltungsstrafe fest. *Darin liegt*, wenn ich von seiner mißverständlichen Auffassung der "neuen Horizonte" absehe, *der einzige wesentliche Unterschied seiner Auffassung von der unsrigen. Und diesen Unterschied allein gibt seiner Polemik ein bestimmarares greifbares Ziel und damit die innere Berechtigung.*

Aber was *Merkel* zur Begründung der Vergeltungsstrafe vom deterministischen Standpunkt aus anzuführen vermag, entbehrt aller und jeder überzeugenden Kraft. Sehen wir näher zu.

Vergeltung im engeren Sinn ist nach *Merkel* (S.10) "Selbstbejahung, Machtäußerung, durch feindliche, leidbringende Gegenwirkung gegen den Urheber von Unlust". Das Recht aber "kann der äußeren Sanktionen nicht entbehren, und diese können, wo die Natur der Sache den Zwang zu einem entsprechenden Verhalten ausschließt, nur in der Androhung und beziehungsweise Verwirklichung von Gegenwirkungen liegen, welche, was immer sie sonst noch bedeuten mögen, für den Betroffenen die Bedeutung einer Minderung an Freiheit und Lustgefühlen haben" (S.24). "Die staatliche Vergeltung wird daher dauernd, solang das staatliche Recht dauert" (S.26).

Von den Einwendungen, welche ich gegen diese Beweisführung zu erheben hätte, will ich nur die wichtigsten erwähnen.

Zunächst scheint mir, als könne *Merkels* Ansicht in den an das *Hegelsche* Vorbild erinnernden Satz gekleidet werden: die *Vergeltung* ist die Form, in der die Rechtsordnung sich schützt; die Form der *Selbstbejahung des verneinten Rechts* und zwar die *einzig mögliche* Form. Damit ist das eine meiner Hauptbedenken bereits angegedeutet: Gibt es wirklich keine andere Form der Selbstbejahung des Rechts als die feindliche Gegenwirkung gegen den Verbrecher, keine andere Form als die Vergeltungsstrafe? Soviel ich sehe, begegnet *Merkel* diesem Einwand mit zwei Gründen. Er sagt S.5: "Danach (nach Ansicht der Gegner) hätte die Natur dem menschlichen Geschlecht den gewaltigen *Vergeltungstrieb* für nichts, als einen verderblichen Wahn eingepflanzt". Ich meine, die Frage nach dem Zwecke, den "die Natur" bei der "Einpflanzung" dieses und anderer Triebe verfolgt habe - führt uns über die Grenzen der Wissenschaft hinaus in <348> die Naturphilosophie. Innerhalb des Gebietes der Erfahrung, das allein unserer Erkenntnis zugänglich ist, leugnen wir weder die Macht jenes Triebes, noch unterschätzen wir seine Bedeutung für die Entwicklung von Staat, Recht und Sitte. Ich darf wohl daran erinnern, daß ich selbst als die geschichtliche Wurzel der Strafe den Vergeltungstrieb bezeichnet habe, und daß diese Auffassung heute ganz allgemein verbreitet ist. Aber wir behaupten (ich wenigstens thue es), daß es an der Zeit sei, die geschichtliche Entwicklung zum Abschluß zu bringen und die "triebartige" Vergeltungsstrafe völlig zur bewußten Zweckstrafe zu gestalten.

Wäre es wohl das erste Mal, daß ein "von der Natur uns eingepflanzter Trieb" in seiner Bettägigung begrenzt, mit festen Schranken umgeben, und in dieser geregelten und geläuterten Gestalt in den Dienst gemeinsamer Interessen gestellt würde?

Merkels zweiter Beweisgrund ist der *Natur des Rechts* entnommen. Die Selbstbejahung des Rechts kann, so behauptet *Merkel*, vom Zwang zu entsprechendem Verhalten abgesehen,

nur durch Zufügung eines Übels erfolgen. Diese Behauptung steht völlig in der Luft. Zweifellos sind wir in der Lage, die Strafanstalt für Jugendliche wie das Arbeitshaus für "soziale Neurastheniker" so angenehm zu gestalten, daß sie nicht daran denken, fortzulaufen. Und eben so gewiß können wir das auch in den Gefängnissen für Durchschnittsmenschen erreichen, soweit wir nicht Abschreckung, sondern Besserung des Verbrechers oder auch Sicherung der Gesellschaft verfolgen. Ich gebe zu, daß die Strafe ein *malum passionis* zwar nicht immer thatsächlich, wohl aber, nach heutiger Auffassung wenigstens, begrifflich ist. Aber ich bestreite, daß eine andere Art der Selbstbejahung des Rechts nicht denkbar wäre. *Merkel* hat für seine Behauptung nicht nur keinen Beweis erbracht; er hat uns sogar selbst den Fehler seiner Schlußfolgerung klar gelegt. S.10 gehört zum Wesen der Vergeltung im engeren Sinne die "Lustminderung"; S.24 kann die staatliche Vergeltung "eine Minderung an *Freiheit und Lustgefühlen*" sein. Die "Freiheit" fehlt in der Begriffsbestimmung der Vergeltung. Unvermittelt, ohne jede Begründung <349> tritt sie in dem Begriff der strafenden Vergeltung uns entgegen. Da aber eine "Minderung an Freiheit" ohne "Minderung an Lustgefühlen" sehr gut möglich ist, wie die tägliche Erfahrung uns beweist, so steht nichts im Wege, daß die Selbstbejahung des Rechts dem Verbrecher gegenüber auch anders als durch Zufügung eines Übels, das heißt in der Gestalt der Vergeltung erfolge. Damit aber ist der *Merkelschen* Auffassung der Boden entzogen.

Noch deutlicher wird die völlige Unhaltbarkeit und Unbrauchbarkeit, die Weltfremdheit der Vergeltung im Sinne *Merkels*, wenn wir an die Todesstrafe denken. Will man ernstlich daran festhalten, daß die Hinrichtung eine "Lustminderung" sei? Kann man sie nicht mit dem gleichen Rechte eine "Unlustminderung" nennen?

Dazu kommt eine weitere Erwägung. Wir stecken den Geisteskranken, der durch sein Benehmen das Sittlichkeitgefühl der Mitmenschen verletzt, bis zur erfolgten Besserung in eine Irrenanstalt; wir bringen den gemeingefährlichen Cholerakranken in die Isolierbaracke. Das ist auch Freiheitsminderung, verbunden mit einer vielleicht recht tief einschneidenden Minderung der Lustgefühle; und es ist zweifellos Schutz rechtlicher Interessen, also Selbstbejahung des Rechts. Ist es Vergeltung oder nicht?

Nimmt *Merkel* das letztere an, so hat er uns das unterscheidende Kennzeichen der Vergeltung verschwiegen; hält er das erstere für richtig, so verflüchtigt sich der Begriff der Strafe. In beiden Fällen aber ist der untermommene Nachweis mißglückt.

Für den Deterministen kann es nur *eine* Rechtfertigung der Strafe geben: ihre Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Ihm kann und darf die Strafe nichts andres sein als ein *Schutzmittel* für die Gesellschaft. Der folgerichtige Determinismus führt notwendig zur völligen uneingeschränkten Verwerfung der *Vergeltungsstrafe*, zur

ausschließlichen und rückhaltlosen Anerkennung der *Zweckstrafe*. *Merkels* Auffassung krankt an einem inneren Widerspruch; sie setzt sich aus zwei völlig heterogenen Elementen zusammen. Auf deterministischer Grundlage stehend, zieht *Merkel* alle die alten Folgerungen der Indeterministen.

Die psychologische Wurzel dieses inneren Widerspruches liegt klar zu Tage. Es ist *Merkels* Überschätzung der "geltenden ethischen Werturteile", seine Scheu, mit den geschichtlich überlieferten ethischen Anschauungen zu brechen. Weil uns der Vergeltungs- <350> trieb noch in den Gliedern steckt, muß das Strafrecht auf ihm aufgebaut werden. Wozu hätte "die Natur" ihn sonst uns eingeplant? Würde *Merkel* die Forderung aufstellen, daß bei der Überführung der Vergeltungsstrafe in die Schutzstrafe tiefgewurzelte Volksüberzeugungen geschont werden sollen, damit eine gefährliche Erschütterung des Volksrechtsbewußtseins vermieden werde - so könnte ich ihm beistimmen. Der Streit würde sich dann nur noch um das bei der Umgestaltung einzuschlagende Tempo drehen; und darüber ließe sich eine Verständigung erzielen. Aber nach *Merkel* soll die Vergeltungsidee auch nicht allmählich überwunden werden; sie ist ihm die notwendige, die einzige mögliche Grundlage des Strafrechts. Und dabei übersieht *Merkel* so völlig, daß seine deterministische Auffassung selbst im vollsten Widerspruch zu den herrschenden ethischen Anschauungen steht, daß sie mit einer Jahrtausende alten Volksüberzeugung bricht. Hier rücksichtloser Radikalismus, dort vorsichtigste Pflege der Überlieferung. Unumwunden bekannte ich, daß *Merkels* Auffassung den ganzen künstlerischen Reiz auf mich ausübt, der mit jeder, nur auf sich gestellten, sich selbst entwickelnden Eigenart verknüpft ist; ebenso unumwunden aber behaupte ich, daß diese Auffassung eben wegen ihrer höchstpersönlichen Eigenart völlig ungeeignet ist, der Wissenschaft oder der Gesezgebung als Grundlage zu dienen. ...

<354> ... *Schutzstrafe und persönliche Freiheit*
Ich habe es als den tiefsten Gegensatz zwischen der alten und der neuen Auffassung bezeichnet, daß jene den *Erfolg der That*, diese die *Gestinnung des Thäters* als das in erster Linie maßgebende Moment betrachtet. Dieser Satz bedarf näherer Erörterung.

Mittelstädt sagt S.254: "Was ist das für ein entsetzlich schief und schieflender Gegensatz, mit welchem man eine neue Epoche des Strafrechts inauguriieren möchte, dieser Dualismus vom "Verbrechen" und vom "Verbrecher"! Sind denn "Verbrechen" etwas andres, als menschliche Handlungen, und sind denn menschliche Handlungen trennbar von den Personen der Handelnden?"

Der geehrte Verfasser hat den von uns ausgestellten Gegensatz doch wohl nicht richtig verstanden. Es ist ja zweifellos richtig und auch ohne tiefergehende Untersuchung klar, daß die heute herrschende Richtung die That nur an dem *Thäter* bestraft und daß auch

wir den Thäter nur wegen der *That* zur Verantwortung ziehen wollen. Aber damit ist die Sache eben noch nicht erledigt.

Nach der heute herrschenden Ansicht hat der Richter nur die *einzelne*, den Gegenstand der Anklage bildende That zu beurteilen, die That herausgegriffen aus dem Leben des Thäters, die auf den Isolierschemel der logisch - juristischen Abstraktion gestellte That; der Richter soll nicht zurückgreifen auf das, was vor der That gelegen ist, er darf nicht die Befürchtungen und Hoffnungen in Betracht ziehen, die der Thäter für die Zukunft weckt. Für die zur Aburteilung stehende That soll der Thäter büßen; und ist das geschehen, so betrachtet man die That als verbüßt: ne bis in idem.

Nach unsrer Forderung dagegen soll die durch die That bewiesene *Gesinnung* des Thäters den Ausschlag geben. Seine Stellung zur Rechtsordnung, seine ganze Vergangenheit und was sie für die Zukunft erwarten läßt, soll bestimmd sein für die Art und Maß der Strafe. Ob der Angeklagte das erste Mal vor Gericht steht oder ob er zu den getreuen ortskundigen Stammgästen unsrer Anstalten gehört, soll entscheidend ins Gewicht fallen.
... <355> ...

Die Berechtigung unsrer Forderung will ich hier ebensowenig untersuchen, wie ihre Tragweite. Nur andeuten will ich, daß in der geschichtlichen Entwicklung der strafrechtlichen Anschauung der äußere Erfolg der That mehr und mehr zurücktritt hinter der Berücksichtigung der Willensrichtung des Thäters, daß also auch hier wie sonst unsre Forderungen anknüpfen an vorhandene lebende und treibende Kräfte, deren Bedeutung von niemandem höher geschätzt werden kann als von uns; daß ich für meine Person endlich mir auch hier die Durchführung des Grundsatzes in der Gesetzgebung nur als eine allmähliche, schrittweise, als eine reformatorische, nicht als revolutionäre, denke.

Viel wichtiger ist mir an dieser Stelle die Beseitigung eines nahe liegenden Einwandes. Wenn wirklich, so kann man fragen, die Gesinnung des Thäters das allein Auschlaggebende ist, warum wartet ihr ab, bis die verbrecherische That begangen ist; warum schreitet ihr nicht früher ein, ehe der Schaden geschehen ist?

In den verschiedensten Fassungen tritt uns dieser Einwand entgegen. Die einen machen ihn geltend, um zu der nach ihrer Meinung allein folgerichtigen Forderung zu gelangen, daß wirklich die Gefährlichkeit, die *tenibilität*, des Einzelnen an sich genügenden Anlaß zur, wenn nötig, dauernden Ausschließung aus der Gesellschaft geben solle; die andern weisen auf diesen angeblichen Folgesatz hin, um den Grundsatz selbst als unrichtig und unhalbar darzuthun. Besonders eifrig und besonders gründlich ist die Frage in der außerdeutschen Litteratur der letzten Jahre erörtert, aber nicht gelöst worden. Die deutschen

Schriftsteller haben sie zumeist nur gestreift. Auch was *Merkel* (S.7, 32, 36, 39, 42) beibringt, wird der Tragweite des Problems in keiner Weise gerecht.

Müßten wir die Berechtigung jener Schlußfolgerung zugeben, dann wäre in der That für das *Strafrecht* die letzte Stunde gekommen. *Nicht* würde, wie *Merkel* sagt, "das spezifisch richterliche <356> Geschäft seine Bedeutung einbüßen, der Richter hinter der Verwaltung verschwinden", sondern die richterliche Thätigkeit wäre überhaupt zu Ende. Nicht würde die begriffliche Abgrenzung der einzelnen Verbrechen von einander nur mehr "einen geringen Wert in Anspruch nehmen" (*Merkel* 39), sondern sie wäre völlig wertlos, weil widersinnig. Nur von Verwaltung wäre die Rede, auch wenn wir sie in die Hände von "Richtern" legen wollten; denn Rechtspflege ist nicht denkbar ohne juristisch - logische Methode, ohne Rechtsbegriff und Rechtsregeln. Die gesetzliche Anerkennung des an die Stelle des Strafgesetzbuchs tretenden einzigen Satzes "jeder gemeingefährliche Mensch ist im Interesse der Gesamtheit unschädlich zu machen", würde in der That die Strafrechtspflege durch die "soziale Hygiene" ersetzen, wie *Mittelstädt* sagt. Das Strafgesetzbuch wäre beseitigt; mit ihm der ganze Wust von Lehr- und Handbüchern, von Kommentaren und Monographien, von Streitfragen und Reichsgerichtsentscheidungen. Wer die moderne Bewegung kennt, weiß auch, daß diese letzte, äußerste Folgerung vielfach, selbst von Lehren des Strafrechts, gezogen worden ist. Die Erörterung und Beantwortung der Frage ist also von grundlegender Bedeutung.

Ich ziehe jene Folgerung *nicht*; aus einem einzigen, sofort zu erwähnenden Grunde. Aber ich halte sie nicht eben für absurd. Dem Jugendlichen gegenüber wollen wir Zwangserziehung bei "bloßer sittlicher Verwahrlosung", also auch wenn eine an sich strafbare Handlung noch nicht begangen ist, und wir weisen zur Unterstützung dieser Forderung auf eine ganze Reihe von Gesetzen hin, die in verschiedenen deutschen Einzelstaaten in unangefochtener Geltung stehen; die Gewohnheitsläufer sollen, nach einer mehr und mehr sich einwurzelnden Ansicht, in Trinkersäulen untergebracht werden; bei den Geisteskranken begnügen wir uns schon lange mit ihrer "Gefährlichkeit", wenn die Entziehung ihrer Bewegungsfreiheit in Frage steht. Warum sollen wir dem gemeingefährlichen Geistesgesunden gegenüber anders verfahren? Ist nicht, gerade weil er im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten sich befindet, die Gefahr um so dringender und unsere Berechtigung zu vorbeugendem Einschreiten um so größer?

<357>

Mich hat es immer Wunder genommen, daß Freunde und Feinde der "neuen Richtung" sich nicht sofort die einzige mögliche Antwort geben. *Strafrecht* ist (ich darf wohl meine alte Fassung hier in Erinnerung bringen) die *rechtlich begrenzte Strafgewalt des Staates*. Rechtlich begrenzt nach Voraussetzung und Inhalt; rechtlich begrenzt im Interesse der individuellen Freiheit. *Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege*. Diese beiden

Sätze sind das Bollwerk des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Allgewalt; sie schützen den Einzelnen gegen die rücksichtslose Macht der Mehrheit, gegen den Leviathan. So paradox es klingt: das Strafgesetzbuch ist die *magna charta* des Verbrechers. Es verbietet ihm das Recht, nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen bestraft zu werden.

Und damit ist die uns beschäftigende Frage in den großen Zusammenhang der *politischen* Entwicklung gestellt, den gerade unsre deutschen Schriftsteller so völlig zu übersiehen pflegen. Die Interessen der Gesamtheit mit der Freiheit des Einzelnen in Einklang zu bringen, das ist die oberste Aufgabe einer jeden geordneten Gesellschaft. Jedes Volk und jede Zeit zieht die Grenzenlinien anders. Das Zeitalter der Aufklärung hat uns jene beiden Sätze gebracht, die seitdem die Grundlage all unsrer modernen Gesetzbücher geworden sind. Dem liberalen Individualismus des 19.Jahrhunderts waren sie so selbstverständlich, daß er sie gar nicht näher prüfte. Aber das heranwachsende sozialistische Geschlecht, das die gemeinsamen Interessen schärfster betont als seine Vorgänger, für dessen Ohren das Wort "Freiheit" einen archaischen Klang gewonnen hat, rüttelt an diesen Grundlagen. Und wenn auch die Stürmer und Dränger nicht ahnen mögen, was sie beginnen; wenn sie auch nicht begreifen wollen, daß das zusammenstürzende Gebäude auch sie unter seinen Trümmern begraben würde - was sie thun, das liegt im Zuge der Zeit, und unsere Pflicht ist es, ihnen Rede und Antwort zu stehen. ... <358> ...

Ich halte an jener Überlieferung des Zeitalters der Aufklärung grundsätzlich fest. Und soweit die Zukunft sich weissagen läßt, behaupte ich, daß auch die Umgestaltung der Gesetzgebung an ihnen festhalten wird. Die Strafgewalt auch des sozialistischen Staates wird gesetzlich begrenzt bleiben nach Voraussetzung und Inhalt. Die Strafgesetzbücher werden *nicht* ersetzt werden durch den einzigen Paragraphen: "Der Gemeinegefährliche wird unschädlich gemacht". Nach wie vor werden wir die Voraussetzungen einzeln aufzählen, unter welchen allein die staatliche Strafe eintreten darf; werden also die Begriffsbestimmungen der einzelnen Verbrechen im Gesetzbuch festgelegt, von der Wissenschaft nach der juristisch logischen Methode zergliedert, vom Richter nach derselben Methode angewendet werden. Nach wie vor werden wir Art und Maß der Strafe im Gesetz und im Richterspruch bestimmen. Das *Strafrecht* wird bleiben und mit ihm die Strafrechtswissenschaft wie die Strafchspflege. Wir werden weder das Strafgesetzbuch noch die Kommentare verbrennen; und der Strafrichter wird an Bedeutung nicht verlieren, sondern gewaltig gewinnen.

Das glaube ich, das hoffe ich im Interesse der persönlichen Freiheit, die ich nicht schutzlos der "sozialen Hygiene" preisgeben mag; das habe ich auch stets auf die Gefahr hin und mit dem Erfolge öffentlich gefordert, von den Stammführern beider Heerlager des Eklektizismus geziehen zu werden.

Aber freilich: Freiheit ist ein relativer Begriff, und in politischen Fragen gibt es keine durch die Logik unverrückbar gezogenen Grenzen. Die *Voraussetzungen* für den Eintritt der staatlichen Strafgewalt, also die Verbrechensbegriffe, können weiter und enger bestimmt werden, und, wie ich an anderer Stelle gesagt habe, auf die Unterscheidung von Unterschlagung und Diebstahl, von Thäterschaft und Beihilfe und gar manche andere Feinheit unseres heutigen Strafrechts leiste <359> ich mit tausend Freuden Verzicht. Art wie *Maß* der Strafe können der durch die That bewiesenen Gesinnung des Thäters anders als bisher Rechnung tragen, und sie sollen es. Aber all das sind Fragen, über die sich sprechen läßt. Die Forderung nach einer Umgestaltung der Strafgesetzgebung schließt das doppelte Anerkenntnis in sich: 1. daß wir auch in Zukunft eine Strafchspflege brauchen; 2. daß unser geltendes Recht der Umgestaltung bedarf. Dafür, daß diese Umgestaltung im Sinne einer schärferen Betonung der gemeinsamen Interessen erfolgen wird, bürgt die gesamte Entwicklung der letzten Jahrzehnte. ...

Kriminalpolitik und Strafrecht

... <361> ... Das Verbrechen ist, nach meiner oft ausgesprochenen Ansicht, wie jede menschliche Handlung, das notwendige Ergebnis aus der teils angeborenen, teils erworbenen Eigenart des Thäters einerseits, der ihn im Augenblicke der That umgebenden gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse anderseits.

Die Bekämpfung des Verbrechens in seinem *gesellschaftlichen* Wurzeln ist *nicht* die eigentliche Aufgabe der Kriminalpolitik. Es ist meine (und nicht bloß meine) feste Überzeugung, <362> daß eine kräftige und Zielbewußte *Sozialpolitik* gar manche Quelle des Verbrechens verstopfen wird. Die Lösung der Arbeiter-Wohnungsfrage interessiert daher auch den Kriminalisten, und die Beschäftigung mit dieser Frage wird für ihn lehrreicher sein, als die Auseinandersetzung mit gar mancher begrifflichen Konstruktion. Aber die Mitarbeit an der Lösung fällt nicht mehr in den Rahmen seines *Berufs*. ...

<364> Das Verbrechen kann und soll aber auch in seinen *individuellen* Wurzeln bekämpft werden, als eine im Leben des einzelnen sich konkretisierende soziale Erscheinung. Der Waffen in diesem Kampfe gibt es gar viele. Eine von ihnen ist die staatliche *Strafe* und die dieser verwandten Maßregeln.

Ich kann an dieser Stelle nicht untersuchen, durch welche Kennzeichen sich die Strafe von anderen staatlichen Maßregeln zur Bekämpfung des Verbrechens in der Person des Einzelnen unterscheidet. Die wichtige und schwierige, bisher kaum in Angriff genommene Bestimmung des Strafbegriffes muß hier auf sich beruhen. Wir können, um die *Beziehungen zwischen Kriminalpolitik und Strafrecht* festzustellen, von denselben Fällen ausgehen, in welchen wir es nach unbestritten Ansicht mit Strafe zu thun haben. ...

Ich möchte, vorbehaltlich besserer Belehrung, in folgender Weise unterscheiden:

1. Der Kriminalpolitik fällt zunächst die Aufgabe zu, die Fälle genau zu umschreiben, in welchen der Schutz durch die staatliche <365> Strafe einzutreten hat; und die anzuwendenden Strafmittel im allgemeinen zu bestimmen. Die logisch-technische Rechtswissenschaft kann ihr dabei wertvolle Dienste leisten; insbesondere fällt ihr die Fassung der gesetzlichen Begriffsbestimmungen zu. Aber die Abfassung eines Strafgesetzbuches ist in erster und letzter Linie ein Akt der Kriminalpolitik. Das werden auch unsere Gegner bei ruhiger Betrachtung nicht bestreiten wollen.
2. Solange unsre Strafgesetzgebung an dem, in seiner hohen politischen Bedeutung bereits erörterten Satze festhält: *nullum crimen sine lege*, ebenso lange ist die Feststellung, daß der Thatbestand eines Verbrechens als der Voraussetzung für den Eintritt der Straf- gewalt des Staates vorliegt, ein ausschließlich richterlicher, nach *Rechtsgrundsätzen* erfolgender Akt. Damit ist, wie bereits erwähnt, die Fortdauer des *Strafrechts zweifellos* gesichert. Die Kriminalpolitik hat damit gar nichts zu schaffen. Das wird von meiner Seite als unbestreitbar zugegeben.

3. Ganz anders verhält es sich mit dem zweiten der oben erwähnten Sätze. *Nulla poena sine lege* bedeutet die gesetzliche Bestimmung der im Einzelfall anzuwendenden Strafe nach Inhalt und Umfang (Art und Größe). Dieser Satz, der folgerichtig durchgeführt ausschließlich absolute Strafandrohungen fordert, ist in unserer heutigen Gesetzgebung bereits durchbrochen. Die Strafgesetzbücher der Gegenwart lassen dem Richter, von den seltensten Ausnahmefällen abgesehen, die Wahl zwischen einer großen Zahl von Straförfßen, meist auch zwischen zwei oder mehreren Strafarten. Innerhalb der gesetzlichen Strafraahmen bestimmt der Richter, und nicht das Gesetz, die Strafe.
4. Sobald der Strafvollzug eingesetzt, ist die Funktion des Strafrechts zu Ende und die Kriminalpolitik tritt in ihr volles Recht. Selbst die Anhänger der Vergeltungsstrafe leugnen nicht, daß der Strafvollzug bestimmte Zwecke zu verfolgen hat. Wie man diese Zwecke fassen will, ist für unsere heutige Untersuchung völlig gleichgültig. ... <367> ...

Irrt mich nicht, so stände demnach die Sache so: 1. Die Strafgesetzgebung ist unzweifelhaft Sache der Kriminalpolitik. 2. Der Schulterspruch muß, unter Vereinfachung der gesetzlichen Verbrechensbegriffe, nach festen Rechtsregeln, auf Grund einer *logisch-juristischen* Schlußfolgerung, gefällt werden. 3. Für die Strafzumessung verlangen wir, in wenigstens scheinbarem Gegensatze zur klassischen Schule, die Herrschaft kriminalpolitischer Erwägungen. 4. Diese spielen notwendig und unabwesbar die Hauptrolle im Strafvollzug.

Das eigentliche Streitgebiet wird demnach durch die Strafzumessung gebildet. Aber auch hier hat uns die herrschende Richtung in dem landesherrlichen Begnadigungsrecht, ganz besonders aber in der bedingten Entlassung, heute schon tief einschneidende Zugeständnisse gemacht.

Auch wir können uns einer uns entgegenkommenden Gesetzgebung gegenüber zu einer Abschwächung unserer Forderung verstehen. Aber diese praktischen Zugeständnisse, diese Dankbarkeit für Abschlagszahlungen mit Friststreckung für die Restforderung, bedeuten kein auch nur teilweises Aufgeben des grundsätzlichen Standpunktes. ... Ich wäre durchaus zufrieden, wenn die von uns geforderte Umgestaltung zunächst nur bezüglich der Jugendlichen und der Unverbesserlichen durchgeführt würde.

Dabei soll es uns auf den *Namen* nicht ankommen, den man dem Kinde geben will. Das ist ja die liebenswürdige Seite in dem Verhalten unserer Gegner, daß sie zufrieden sind, wenn die <368> altehrwürdigen Etiketten geschont werden. In der "Bestrafung" des Gewohnheitsverbrechers darf das "Gleichmaß zwischen Schuld und Sühne" nicht überschritten werden; aber gegen lebenslange oder doch sehr langwierige "Sicherheitsmaßregeln" nach verbüßter Strafe haben die Gegner nichts einzuwenden. Zwei Jahre Gefängnis gegen den unverbesserlichen Landsreicher gestattet die "vergeltende" Gerechtigkeit nicht; aber fünf Jahre des wesentlich empfindlicheren *Arbeitshauses* würden uns die Gegner wohl zugestehen. Laßt es uns also Sicherungsmaßregel und Arbeitshaus nennen; laßt uns nehmen, was wir bekommen können.

Das System der gesetzlichen Strafraahmen wird von uns nicht grundsätzlich angefochten, wenn auch die verschiedenartigsten Umgestaltungen unter Beibehaltung der bisherigen Grundlage in Vorschlag gebracht worden sind. ... <366> ...

Die Verfolgung des Zweckgedankens in der Strafe fordert nach meiner Meinung aber weiter, daß die richterliche Zumessung der Strafe, wenigstens in gewissen Fällen, keine endgültige sei, daß vielmehr die Wirkung des Strafvollzuges, also die Erreichung oder Nicht-Erreichung des im Einzelfalle verfolgten Strazfzwecks, die Dauer der Strafe bestimme. Auch diese Forderung, im geltenden Recht durch die "bedingte Entlassung" teilweise, wenn auch recht ungenügend verwirklicht, kann nach meiner Meinung trotz aller entgegenstehenden Behauptungen, mit der Vergeltungsiede in Einklang gebracht werden.

Man mißverstehe mich nicht. Von meinem grundsätzlichen Standpunkte aus ist und bleibt diese Verquickung einer kurzen und eindruckslosen "Strafe" mit einer langdauernden und einschneidenden "korrektionellen Nachhaft" ein lächerlicher Widersinn. Aber wir verlangen eine Umgestaltung der Gesetzgebung, und die ist ohne Kompromisse nicht zu erzielen. Kein Kompromiß aber wird mir leichter werden, als der Verzicht auf einen bestimmten Namen. Wem der Schlauch mehr wert ist als der Wein, der mag getrost den neuen Wein in den alten Schlauch gießen. ...

<285>

...

Zweite Abhandlung:
"Schuld", "schlechtes Gewissen"
und Verwandtes.

2

... <287> ... Der Mensch wurde mit Hilfe der Sittlichkeit der Sitte und der sozialen Zwangsjacke wirklich berechenbar *gemacht*. Stellen wir uns dagegen ans Ende des ungeheuren Prozesses, dorthin, wo der Baum endlich seine Früchte zeitigt, wo die Sozität und ihre Sittlichkeit der Sitte endlich zutage bringt, *wozu sie nur das Mittel war: so finden wir als reifste Frucht an ihrem Baum das souveräne Individualum*, das nur sich selbst gleiche, das von der Sittlichkeit der Sitte wieder losgekommene, das autonome überstitliche Individualum (denn »autonom« und »sittlich« schließt sich aus), kurz den Menschen des eignen unabhängigen langen Willens, der *versprechen darf* - und in ihm ein stolzes, in allen Muskeln zuckendes Bewußtsein davon, *was da endlich errungen und in ihm leibhaft geworden ist*, ein eigentliches Macht- und Freiheits-Bewußtsein, ein Vollendungs-Gefühl des Menschen überhaupt. Dieser Frei-<288> gewordne, der wirklich versprechen darf, dieser Herr des *freien Willens*, dieser Souverän - wie sollte er es nicht wissen, welche Überlegenheit er damit vor allem voraushat, was nicht versprechen und für sich selbst gutschlagen darf, wie viel Vertrauen, wie viel Furcht, wie viel Ehrfurcht er erweckt - er »verdien^t« alles dreies - und wie ihm, mit dieser Herrschaft über sich, auch die Herrschaft über die Umstände, über die Natur und alle willenskürzeren und unzuverlässigeren Kreaturen notwendig in die Hand gegeben ist? Der »freie« Mensch, der Inhaber eines langen unzerrüttlichen Willens, hat in diesem Besitz auch sein *Wertmaß*: von sich aus nach dem andern hinblickend, ehrt er oder verachtet er; und ebenso notwendig als er die ihm Gleichen, die Starken und Zuverlässigen (die, welche versprechen dürfen) ehrt, - also jedermann, der wie ein Souverän verspricht, schwer, selten, langsam, der mit seinem Vertrauen geizt, der *anszeichnet*, wenn er vertraut, der sein Wort gibt als etwas, auf das Verlaß ist, weil er sich stark genug weiß, es selbst gegen Unfälle, selbst "gegen das Schicksal" aufrechtzuerhalten - ebenso notwendig wird er seinen Fußtritt für die schmächtigen Windhunde bereithalten, welche versprechen, ohne es zu dürfen, und seine Zuchtrute für den Lügner, der sein Wort bricht, im Augenblick schon, wo er es im Munde hat. Das stolze Wissen um das außerordentliche Privilegium der *Verantwortlichkeit*, das Bewußtsein dieser seltenen Freiheit, dieser Macht über sich und das Geschick hat sich bei ihm bis in seine unterste Tiefe hinabgesenkt und ist zum Instinkt